

Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Stadt Bad Laasphe

§ 1

Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades, üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2

Zutritt

1. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3

Badegebühren

1. a) Eine Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Besuch, d.h. beim Verlassen des Bades wird die Karte wertlos.
- b) Eine Zehnerkarte berechtigt zum zehnmaligen Besuch.
- c) Eine Schülerferienkarte berechtigt zum beliebig häufigen Besuch während der Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen.
- d) Eine Saisonkarte (Jahreskarte) berechtigt zum beliebig häufigen Besuch während der Badesaison.
- e) Eine Familientageskarte berechtigt zum mehrmaligen Besuch am betreffenden Kalendarstag.
- f) Eine Gruppenkarte gilt für Schulklassen und Gruppen von mehr als 10 Personen mit einer Aufsichtsperson.

§ 4

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften –außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie

für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 5

Badezeiten und Benutzung der Bäder

1. Die Freibäder sind in der Regel von 10.30 Uhr bis 19.30 Uhr geöffnet.
2. Die Beendigung der Badezeit wird vom Schwimmmeister eine Viertelstunde vorher durch eine Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben.
Die Badegäste haben das Becken unverzüglich zu verlassen, sich anzukleiden und das Bad bis Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
3. Änderungen der unter Ziffer 1 aufgeführten Badezeiten werden bekannt gemacht und im Freibad ausgehängt.
4. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 10,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
5. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
6. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
9. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Bei geringer Frequentierung werden die Wasserattraktionen nicht angeschaltet. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Schwimmmeister.
10. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch den Schwimmmeister gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

11. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
12. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Tauchversuche über 25 Meter sind beim Schwimmmeister anzumelden.
15. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
16. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
17. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
18. Bei Gewitter ist das Schwimmen, der Aufenthalt am Beckenumgang und auf der Liegewiese nicht gestattet. Eintrittsgelder werden aus diesem Grund nicht erstattet.

§ 6

Kassenschluß

Die Kasse wird 30 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit geschlossen. Danach können entsprechende Eintrittskarten beim Schwimmmeister erworben werden.

§ 7

Badebekleidung

1. Der Aufenthalt in den Freibädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
2. Das Tragen von Badehauben ist keine Pflicht.
3. Ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet der Schwimmmeister.

§ 8

Körperreinigung

Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens die vorhandenen Durchschreitebecken und die Brausen zu benutzen. Der Gebrauch von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist in den Durchschreitebecken nicht gestattet.

§ 9

Unfälle

1. Bei Unfällen, Verletzungen oder sonstigen Schäden ist der Schwimmmeister unverzüglich zu unterrichten.
2. Will der Badegast aus Unfällen, Verletzungen oder sonstigen Schäden Ersatzansprüche herleiten, so hat er dies unverzüglich dem Schwimmmeister anzuzeigen.

§ 10

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Stadt Bad Laasphe tritt am 03.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Badeordnungen außer Kraft.

Bad Laasphe, den 03.04.2006

R. Gravemeier
Bürgermeister